

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 317

27. November 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EWG) Nr. 2969/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2970/74 der Kommission vom 26. November 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2971/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5
	Verordnung (EWG) Nr. 2972/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	7
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2973/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1636/74 hinsichtlich einer vorübergehenden Abweichung von den neuen Verpackungsbedingungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	9
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2974/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 721/74 hinsichtlich der Beschreibung von Erzeugnissen des Rindfleischsektors nach den belgischen Bestimmungen	10
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2975/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1974/75 . . .	12
	★ Verordnung (EWG) Nr. 2976/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milch-erzeugnisse	14
	Verordnung (EWG) Nr. 2977/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 2978/74 der Kommission vom 26. November 1974 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Magermilchpulver, das nicht aus dem Besitz der Interventionsstellen stammt	17
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/582/Euratom :

★ Beschluß des Rates vom 7. November 1974 zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	20
--	----

74/583/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 20. November 1974 über die Überwachung der Zuckerbewegungen	21
--	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	22
--	----

Offenes Verfahren	24
-----------------------------	----

Nicht offene Verfahren	25
----------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2969/74 DER KOMMISSION
vom 26. November 1974
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und der später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	7,48 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	29,41
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2970/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(¹) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2971/74 DER KOMMISSION
vom 26. November 1974
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 ⁽⁶⁾ wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 5.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,561	Bordeaux	keine Notierungen ⁽¹⁾
Montpellier	1,593		
Narbonne	1,617	Nantes	1,446
Nîmes	1,583	Bari	1,098
Perpignan	1,620	Cagliari	1,230
Asti	2,015	Chieti	1,134
Firenze	1,396	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Lecce	1,661	Trapani (Alcamo)	1,194
Pescara	1,396	Treviso	1,651
Reggio Emilia	1,661		
Treviso	keine Notierungen ⁽¹⁾		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,631		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	18,03
Barletta	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	22,77
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	1,775	A III	
	RE/hl	Mosel-Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
R III		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	15,82		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2972/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen ZuckerartenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2897/74 ⁽⁴⁾, eingeführt.Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1383/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

(3) ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.

(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1974, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.

(6) ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1974 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

(RE/100 kg)		
Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausfuhr- abschöpfung je 1 v.H. Saccharose- gehalt (*)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert : ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger (**) und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger ex F. Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert	0,9600 0,9600
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen	0,9600

(*) Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(**) Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2973/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1636/74 hinsichtlich einer vorübergehenden Abweichung von den neuen Verpackungsbedingungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/74⁽⁴⁾, schreibt in ihrem Anhang die Verpackungsbedingungen vor, denen das zur Intervention angebotene Erzeugnis entsprechen muß.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1636/74, durch die neue Verpackungsbedingungen festgelegt worden sind, setzt in Artikel 2 eine Übergangszeit fest, während der die Mitgliedstaaten die Verwendung der bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung zugelassenen Verpackungen gestatten können.

Es hat sich erwiesen, daß bestimmte Unternehmen sich die neuen Verpackungen nicht in ausreichender Menge beschaffen konnten. Um zu vermeiden, daß sie nicht in der Lage sind, ihre Erzeugnisse zur Intervention anzubieten, empfiehlt sich eine Verlängerung der vorgenannten Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1974.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1636/74 wird das Datum des „31. Oktober 1974“ durch das Datum des „31. Dezember 1974“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 60.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2974/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 721/74 hinsichtlich der Beschreibung von Erzeugnissen des Rindfleischsektors nach den belgischen Bestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beschreibungen der nach den nationalen belgischen Bestimmungen definierten Vorder- und Hinterviertel von Tieren in der Verordnung (EWG) Nr. 721/74 vom 29. März 1974 zur Festsetzung der ab 1. April 1974 geltenden Ankaufspreise für die ständigen Interventionen bei Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74⁽⁴⁾, entspre-

chen nicht mehr den Angebotsformen, wie sie sich aus den in Belgien üblichen Schnittführungen ergeben. Es ist deshalb notwendig, die angegebenen Beschreibungen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Belgien betreffende Teil im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 721/74 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1974, S. 30.

(4) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

BELGIEN	<i>untere Grenze</i>	<i>obere Grenze</i>
— <i>Ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés“, stammend von:</i>		
Bœufs 55 %	164,000	178,000
Génisses 55 %	160,000	174,000
Taureaux 55 %	162,000	176,000
Vaches 55 %	144,000	158,000
— <i>Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 8 Rippen, stam- mend von:</i>		
Bœufs 55 %	124,000	134,000
Génisses 55 %	120,000	130,000
Taureaux 55 %	122,000	132,000
Vaches 55 %	108,000	118,000
— <i>Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stam- mend von:</i>		
Bœufs 55 %	196,000	214,000
Génisses 55 %	192,000	210,000
Taureaux 55 %	194,000	212,000
Vaches 55 %	172,000	190,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2975/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1974/1975**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Mandarinenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen, der auch für Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte gilt.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Mandarinen erstreckt sich über die Monate November bis März des nächsten Jahres. Die im März auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Anteil an der insgesamt im Wirtschaftsjahr vermarkteten Tonnage aus. Deshalb sollte dieser Monat außer Betracht bleiben und der Referenzpreis für die Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei außerdem die durchschnittliche Entwicklung der Grundpreise und der Ankaufspreise berücksichtigt wird.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die ganze Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die geeignetste Lösung.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei Jahren vor Festset-

zung des Referenzpreises für das einheimische, in seinen Handelseigenschaften genau beschriebene Erzeugnis auf dem bzw. den repräsentativen Markt/Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden, und zwar für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und die bestimmte Voraussetzungen in bezug auf die Aufmachung erfüllen. Bei der Berechnung des Durchschnitts der Notierungen für die einzelnen repräsentativen Märkte bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Verhältnis zu den normalen Schwankungen auf dem betreffenden Markt als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig anzusehen sind.

Lediglich die aus Drittländern eingeführten Mandarinen sind hinsichtlich ihres Handelswerts mit den Gemeinschaftserzeugnissen unmittelbar vergleichbar, weshalb für die übrigen Sorten und Hybriden ein Koeffizient festzulegen ist, der auf Grund des jeweiligen Handelswerts zu bestimmen und zur Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird der Referenzpreis für frische Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte (Tarifstelle ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

vom 1. November bis zum 28. Februar : 19,74.

(2) Zur Berechnung des Einfuhrpreises ist auf die Notierungen für aus Drittländern eingeführte Früchte,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

außer Mandarinen, nach Abzug der Zölle der Berichtigungs-koeffizient :

- 0,75 für Clementinen (ausgenommen Monreals)
und
 - 1,00 für Monreals, Satsumas, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte
- anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2976/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 der Kommission vom 13. September 1973 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2472/74⁽⁴⁾, sieht für bestimmte Milcherzeugnisse die Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Monats vor, wenn der Beteiligte sich vertraglich verpflichtet hat, während eines Zeitraums auszuführen, der die normale Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenz überschreitet. Für Magermilchpulver empfiehlt sich eine

größere Spanne für die Verlängerung, um den in einigen Fällen längeren Lieferfristen für dieses Erzeugnis Rechnung zu tragen. Der Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird in der Spalte „Verlängerung“ die die Tarifstelle 04.02 A II b) 1 betreffende Angabe „bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats“ ersetzt durch die Angabe „für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 bis zum Ende des achten und für die übrigen Erzeugnisse bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2977/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2968/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1974 zur Änderung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	97,00 81,00 (!) 97,00 81,00 (!)

(!) Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2978/74 DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Magermilchpulver, das nicht aus dem Besitz der Interventionsstellen stammt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft verfügt über bedeutende Mengen Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung. Es empfiehlt sich, Verkaufsmaßnahmen zu ergreifen entsprechend den Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2609/74 der Kommission vom 14. Oktober 1974 über den Verkauf von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr⁽³⁾ hat es den Ausfuhrern der Gemeinschaft im Monat Oktober 1974 ermöglicht, ihren Bedarf an Magermilchpulver für die Ausfuhr im Rahmen langfristiger Verträge aus den Beständen der Interventionsstellen zu decken. Die Weltmarktsituation hat sich nicht wesentlich geändert, so daß diese Maßnahme fortgesetzt werden sollte.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß einige Bestimmungen der genannten Verordnung geändert werden müssen, insbesondere hinsichtlich des Verkaufspreises, der Fristen für die Bezahlung und die Übernahme sowie der Vorausfestsetzung der Erstattung.

Die vorliegende Verordnung bietet den Ausfuhrern die ihren Bedarf aus den Beständen der Interventionsstellen decken, eine gewisse Garantie des Preisniveaus über den Zeitpunkt einer möglichen Änderung des Interventionspreises hinaus. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Mittel und Wege zu suchen, die den Magermilchpulver-Ausfuhrern, die ihren Bedarf auf dem Markt decken, ebenfalls gewisse Sicherheiten hinsichtlich der Ausfuhrbedingungen bieten. Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstat-

tungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, sieht die Möglichkeit zur Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen bei einer Änderung des Interventionspreises vor. Nach der derzeitigen Marktlage ist schon jetzt mit einer solchen Berichtigung zu rechnen. Daher ist auf diese Möglichkeit zurückzugreifen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen verkaufen unter nachstehenden Voraussetzungen Magermilchpulver, das gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft und nach dem 31. März 1974, jedoch vor dem 1. September 1974 eingelagert worden ist.

(2) Eine Interventionsstelle kann insgesamt höchstens 50 v.H. der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in ihrem Besitz befindlichen Menge des in Absatz 1 bezeichneten Magermilchpulvers verkaufen.

(3) Der Kaufvertrag muß spätestens am 31. Dezember 1974 abgeschlossen werden.

Artikel 2

(1) Das Magermilchpulver wird verkauft

a) ab Lagerhaus zu einem Preis, der dem bei Abschluß des Kaufvertrags geltenden Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle entspricht, zuzüglich 1,5 RE je 100 kg ;

b) in Mengen von 5 000 t oder mehr ;

c) an Käufer, die

— das Vorhandensein eines ab 7. Oktober 1974 abgeschlossenen Vertrages nachweisen, dem zufolge sie sich verpflichtet haben, eine Menge von mindestens 5 000 t Magermilchpulver nach dem im Vertrag bezeichneten Drittland zu lie-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 15. 10. 1974, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

- fern, wobei die Lieferfrist sich über einen Zeitraum von mehr als 5 Monaten erstreckt ;
- nachweisen, daß sie im Rahmen der Vorausfestsetzung der Erstattung eine für einen Zeitraum von acht Monaten gültige Ausfuhrlizenz für die gewünschte Magermilchpulvermenge sowie für das Bestimmungsland beantragt haben, das sich aus dem unter dem ersten Gedankenstrich erwähnten Vertrag ergibt ;
 - sich verpflichten, die gekaufte Menge Magermilchpulver unter Benutzung der vorgenannten Ausfuhrlizenz im Rahmen des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Vertrages auszuführen ;
- d) in Verpackungen, die in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :
- „Magermilchpulver für die Ausfuhr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2978/74“
 - „Lait écrémé en poudre destiné à l'exportation conformément au règlement (CEE) n° 2978/74“
 - „Latte scremato in polvere destinato all'esportazione conformemente al regolamento (CEE) n. 2978/74“
 - „Magere-melkpoeder bestemd voor uitvoer, volgens Verordening (EEC) nr. 2978/74“
 - „Skimmed milk powder destined for exportation conforming with Regulation (EEC) No 2978/74“
 - „Skummetmælkpulver bestemt for udførsel i overensstemmelse med forordning (EØF) nr. 2978/74“.

(2) Die Interventionsstelle verkauft das Magermilchpulver nur, wenn spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine Kautions von 10 RE/100 kg gestellt wird.

Die Kautions wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 3

(1) Der Käufer übernimmt das Magermilchpulver innerhalb folgender Fristen, gerechnet vom Ende des Monats, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde :

- a) die Hälfte der gekauften Menge innerhalb von 3 Monaten,
- b) die zweite Hälfte innerhalb von 6 Monaten.

Die Übernahme jeder Hälfte kann innerhalb der vorstehenden Fristen in Teilmengen erfolgen.

(2) Hat der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen übernommen, so erstattet er — außer im Fall höherer Gewalt — für die restlichen Mengen die Lagerungskosten, die der Interventionsstelle vom Tag des Abschlusses des Kaufvertrags bis zum Tag der Übernahme entstanden sind.

Diese Kosten werden pauschal auf 0,029 RE/100 kg und je Tag der genannten Lagerungsdauer festgesetzt.

(3) Vor der Übernahme jeder einzelnen Menge

- a) bezahlt der Käufer der Interventionsstelle die betreffende Menge,
- b) erstattet der Käufer der Interventionsstelle im Falle des Absatzes 2 die Lagerungskosten.

(4) Nach Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

- a) der Menge, für die die genannten Bedingungen erfüllt sind,
- b) dem oder den Lagerhäusern, in denen die betreffende Menge lagert,
- c) den sich aus der Anwendung der Absätze 1 und 6 ergebenden Fristen für die Übernahme,
- d) ggfs. dem Datum, bis zu dem die in Absatz 2 genannten Lagerungskosten für die betreffende Menge erstattet worden sind.

(5) Wenn die Lagerungsdauer des gekauften Magermilchpulvers bei Übernahme mehr als 6 Monate beträgt, so kann die Interventionsstelle die noch zu übernehmende Menge auf Antrag des Käufers durch eine gleiche, vor weniger als 6 Monaten eingelagerte Menge ersetzen.

(6) Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die verbleibenden Mengen aufgelöst, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb von acht Monaten übernommen hat, gerechnet vom Ende des Monats, in dem der Kaufvertrag mit der Interventionsstelle abgeschlossen wurde.

(7) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Wenn eine Interventionsstelle einen Fall höherer Gewalt anerkennt, so unterrichtet der zuständige Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich hierüber, die davon die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

Artikel 4

(1) Von der Auslagerung an bis zum Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft wird das Magermilchpulver einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

(2) Die Ausfuhrzollförmlichkeiten sind in dem verkaufenden Mitgliedstaat zu erfüllen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Kautions verfällt für diejenigen Mengen, für die der Kaufvertrag gemäß Artikel 3 Absatz 6 aufgelöst wird.

Außer im Fall höherer Gewalt wird sie außerdem nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Käufer

den Nachweis erbringt, daß das Magermilchpulver unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich festgelegten Voraussetzungen ausgeführt worden ist.

(2) Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht :

a) durch das zum Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft berechtigte Zolldokument, in dem angegeben ist, daß es sich um eine Ausfuhr gemäß der vorliegenden Verordnung handelt, wenn das Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft von dem Hoheitsgebiet des verkaufenden Mitgliedstaates aus erfolgt ;

oder

durch das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontroll Exemplar, wenn das Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft von einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat aus erfolgt.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontroll exemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen ; nach dem zweiten Gedankenstrich ist eine der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung genannten Angaben einzutragen ;

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG findet entsprechende Anwendung ;

b) durch die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Dokumente, durch die nachgewiesen wird, daß die bezeichneten Men-

gen in das betreffende Drittland eingeführt worden sind.

Artikel 6

Wird der Interventionspreis für Magermilchpulver für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 geändert, so werden die vor dem 1. Januar 1975 für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen im voraus festgesetzten Erstattungen entsprechend berichtigt.

Jedoch werden die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich sowie die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2609/74 im voraus festgesetzten Erstattungen nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 berichtigt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich diejenigen Mengen Magermilchpulver mit, für die von der Interventionsstelle nach Maßgabe dieser Verordnung ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Dabei werden für jede Menge das Bestimmungsland und der Lieferzeitraum angegeben, wie sie sich aus dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Vertrag ergeben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. November 1974

zur Ersetzung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(74/582/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 8. März 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel X,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 6. November 1973 über die Ernennung der Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich vertretenden Mitglieder in den Beirat der Euratom-Versorgungsagentur,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur nach dem Ausscheiden von Herrn J.K.L. Thompson frei geworden ist und die britische Regierung Herrn W.C.F. Butler als dessen Nachfolger vorgeschlagen hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr W.C.F. Butler wird hiermit zum Mitglied des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft das ausscheidende Mitglied, Herrn J.K.L. Thompson, für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 2

Diese Ernennung wird an dem Tage wirksam, an dem der Rat die Zustimmung des Betroffenen zu seiner Ernennung erhält.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JARROT

(1) ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

(2) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

BESCHLUSS DES RATES
vom 20. November 1974
über die Überwachung der Zuckerbewegungen

(74/583/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die derzeitige Lage auf dem Zuckermarkt es erforderlich macht,
einen Mechanismus zur genauen und regelmäßigen Überwachung aller Zuckerbewegungen einzuführen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Alle zweckdienlichen Angaben über die vertraglichen Zuckermengen, das Volumen der Verkäufe und Käufe, die angenommene Herkunft und Bestimmung des Zuckers, der Gegenstand aller dieser Geschäfte ist, werden der Kommission jede Woche von den Mitgliedstaaten geliefert.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)(¹):
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

(¹) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Landbauamt Augsburg — Bauleitung Universität, D 89 Augsburg 22, Peter-Henlein-Straße 3.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Augsburg.
b) Baustelleneinrichtung, Erd-, Mauer-, Beton-, Stahlbeton-, Stahlbetonfertigteil-, Kanal-, Dichtungs-, Blitzschutz-, Dachdeckungs- und Dachentwässerungsarbeiten für den Neubau der Philosophischen Fachbereiche I-IV und Katholische Theologie: 105 000 m³ umb. Raum; 13 500 m² Hauptnutzfläche.
c) Das Aufteilen des Gesamtauftrages in Lose ist nicht vorgesehen. Angebote, die sich nicht auf sämtliche Bauleistungen erstrecken, werden nicht gewertet.
d)
4. Baubeginn: März 1975.
Fertigstellung: April 1976.
Gebäudeübergabe an den Nutznießer: August 1976.
5. a) Siehe Ziffer 1.
b) Ab 9. Dezember 1974 bis 20. Dezember 1974, 15 Uhr.
c) Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Erstattung eines Betrages von 150 DM angefordert werden. Zahlungsweise: bar, postbar, Scheck. Adresse Ziffer 1. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) 23. Januar 1975, 13.30 Uhr.
b) Landbauamt Augsburg, D 89 Augsburg Burgkmairstraße 12, Zimmer Nr. 18.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 23. Januar 1975, 13.30 Uhr. Landbauamt Augsburg, Burgkmairstraße 12.
- 8.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die innerhalb der letzten drei Jahre Arbeit gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg durchgeführt haben. Dem Angebot sind folgende Nachweise beizufügen:
— Umsatz an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren;
— in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführte vergleichbare Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsart und der Ausführungszeit;
— verfügbare technische Ausrüstung.
12. Mittwoch, 21. März 1975.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.
- 14.
15. 18. November 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Département de la Gironde, Préfecture de la Gironde, Rue Esprit des Lois, F 33077 Bordeaux Cédex.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Renovierungsgebiet Rathaus Bordeaux.
b) Neubau der Präfektur des Départements Gironde — die Ausschreibung betrifft die Tiefgründungs-, Verpressungs-, Wasserhaltungs- und Erdarbeiten für die Errichtung eines Dienstgebäudes mit 40 000 m² Gesamtfläche.
c) Los Nr. 1 : Erdarbeiten, Verpressung, Wasserhaltung, Gründung. Die anderen Lose werden separat ausgeschrieben.
d)
 4. 6 Monate.
 5. Es ist ein gemeinsamer bevollmächtigter Vertreter zu bestellen.
 6. a) 13. Dezember 1974.
b) Préfecture de la Gironde, 3^{ème} Direction — 2^{ème} Bureau, Rue Esprit des Lois, F 33077 Bordeaux Cédex.
c) Französisch.
 7. 20. Dezember 1974.
 8. — Qualifikation : o, p, q, c, b, 1356-2, 1357-1, 1357-3, t p 212 (mit Abschrift der Qualifikationsnachweise).
— Fachliche Referenzen und Bauleistungen in den Jahren 1972, 1973 und 1974.
— Befähigungsnachweise.
— Umsatz 1972 und 1973.
 9. Nach Artikel 300 des Code des Marchés Publics.
 10. Die Kosten der Leistungen einschließlich aller Steuern werden auf 10 Mill. ffrs veranschlagt.
 11. 19. November 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Department of Health and Social Services, Works Unit, Stoney Road, Dundonald, Belfast BT 16 aus Nordirland.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Gelände des Carrickfergus Hospital. Carrickfergus ist etwa 11 Meilen von Belfast entfernt.
b) Nutzungsfertige Errichtung eines Gesundheitszentrums einschl. Nebenanlagen wie Parkflächen, Zufahrtswege und Rampen. Das Gesundheitszentrum wird an das bestehende Krankenhausgebäude angeschlossen und ist als teils ein- und teils zweigeschossiges Gebäude mit rund 2 000 m² Gesamtfläche auszuführen.
c) Nachunternehmer werden empfohlen für die maschinentechnischen und elektrotechnischen Leistungen. Die Gesamtkosten werden auf rund 450 000 Pfund Sterling veranschlagt.
d)
4. Übergabe des bezugsfertigen Gebäudes und der Nebenanlagen an den Bauherrn innerhalb von 88 Wochen ab dem vom Architekten mitgeteilten Zeitpunkt der Baustellenübernahme.
5. Reicht eine Arbeitsgemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags.
6. a) 31. Dezember 1974.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich 3. März 1975.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in ein Berufsregister bzw. — im Vereinigten Königreich oder Irland — in das Compagny Register.
— Bilanzen der letzten drei Jahre, einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz.
- Erklärung über die Fachkenntnisse des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das die Arbeiten ausführt, sowie bisherige Erfahrung in der Baupraxis des Vereinigten Königreichs.
- In den letzten fünf Jahren ausgeführte Vorhaben im Wert von über 1 Million Rechnungseinheiten mit Angabe von Wert und Ort dieser Vorhaben und des Bauherrn.
- Einzelheiten über die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Anlagen und Maschinen.
- Vorbehaltlich der Einhaltung des Safeguarding of Employment Act (NI) 1947 steht es dem Auftragnehmer frei, folgende Arbeitskräfte auf anderem Wege als über das Department of Manpower Services einzustellen :
— Überwachungs- und Aufsichtspersonal,
— vom Auftragnehmer regelmäßig oder üblicherweise beschäftigte Arbeitskräfte,
— die zur Besetzung offener Stellen erforderlichen Arbeitskräfte, sofern das zuständige Arbeitsamt des Department of Manpower Services innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Anforderung des Auftragnehmers keine diesem geeignet erscheinende Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot. Einzelheiten über die einschlägigen Northern Ireland Economic Development Aids sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Auftrag ist das Standard-Formular „Building Contract, Local Authorities Edition 1963“ (Neufassung vom Juli 1973), herausgegeben vom Royal Institute of British Architects Publication Limited (Technical Specifications, Drawings and Bill of Quantities). Der Bieter ist 8 Wochen lang an sein Angebot gebunden. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen entsprechen dem Wert der nachweislich ausgeführten Arbeiten und des an die Baustelle gelieferten Materials.
11. 20. November 1974.

Nicht offenes Verfahren (1)

1. Essex and Kent County Councils, c/o The Clerk of the Committee, Dartford Tunnel Joint Committee, County Hall, Maidstone, Kent, England, United Kingdom.
 2. Restricted procedure on the basis of lowest acceptable offer in competition among selected tenderers.
 3. a) Second Dartford Tunnel, South Orbital Way, Dartford, Kent, England, United Kingdom.
b) The work comprises the procurement and installation of materials and equipment for the electrical works to serve the Second Dartford Vehicular Tunnel.
c) A single comprehensive contract covering all aspects of the works will be awarded.
 4. Project completion date 2 January 1977.
 5. The specific legal form is based on the model form of general conditions of contract, 1966 edition, including January 1971 and April 1972 amendments, recommended by the IMechE and the IEE.
 6. a) 4 December 1974.
b) Mott Hay & Anderson, St Anne House, 20/26 Wellesley Road, Croydon CR9 2UL, England, United Kingdom.
c) English.
 7. 1 January 1975.
 8. The contractor's financial and technical capability to be such as to enable a project of a similar nature to that described under 3 a) and b) above (viz. electrical works to a value of £ 1 million associated with a major vehicular tunnel) to be undertaken and satisfactorily completed. Banker's statements together with a certified list of works carried out over the past five years to be provided.
 9. As in item 2 above.
 - 10.
 11. 22 November 1974.
-

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1974.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (siehe letzte Umschlagseite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1975 beträgt 183 DM (2 500 bfrs).